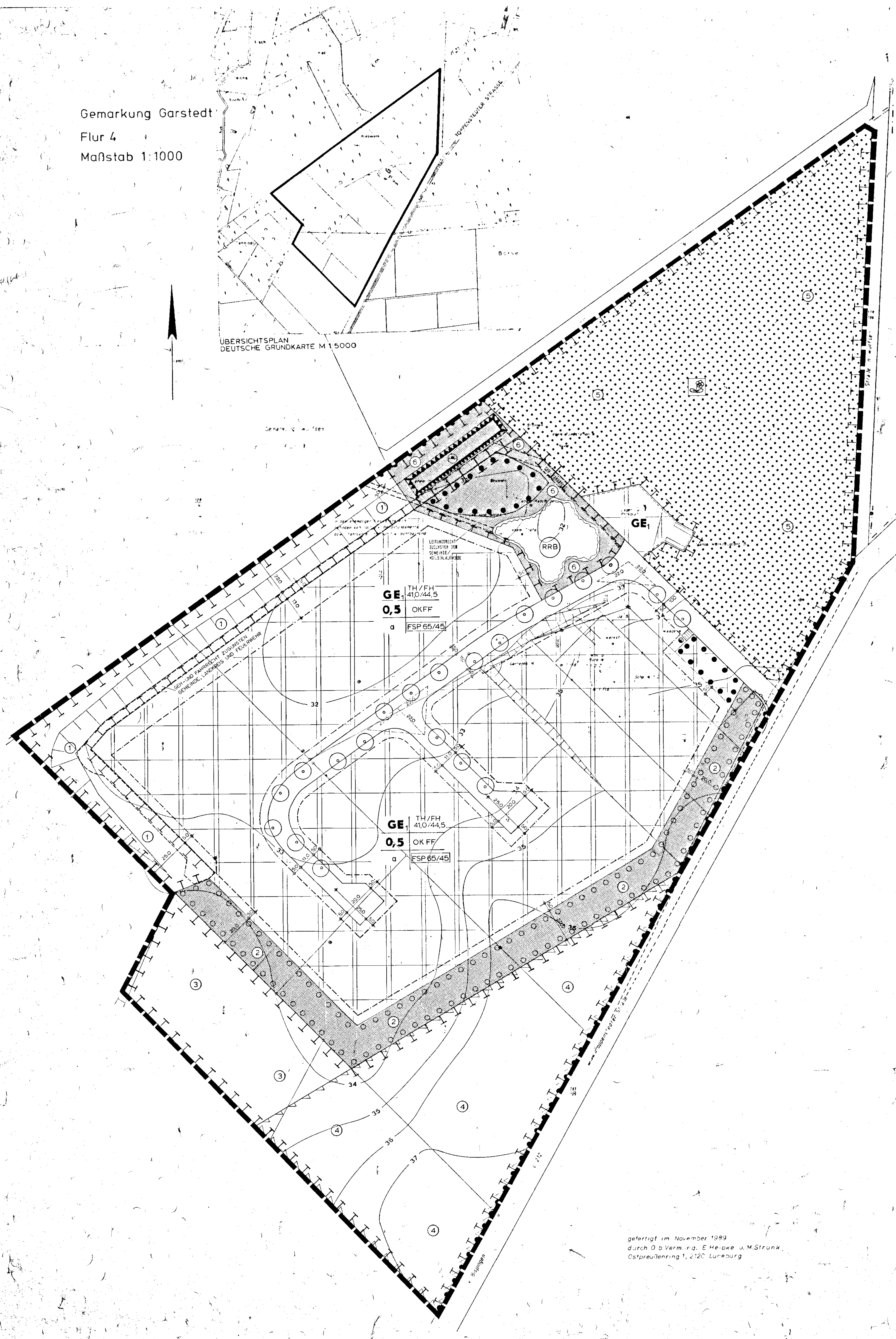

GEMEINDE GARSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR.5 TOPPENSTEDTER STRASSE
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
LANDKREIS HARBURG

M. 1:1000

Die Übereinstimmung der Fotokopie - Abschrift - mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.
Salzhausen, den 04. MÄRZ 1992
Der Samtgemeindedirektor
(Siegel) (Unterschrift)

STAND 16.09.91

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BauGB § 9(1)Nr.1)

GE1 — GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN (s. TEXTLICHE FESTSETZUNG Nr 1,2)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BauGB § 9 (1) Nr 1)

0,5 — 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL

HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE:

TH 41,0 — 2.2 MAX. TRAUFHÖHEN IN m ü NN (=FLACHDACHHÖHE)

FH 44,5 — 2.3 MAX. FIRSTHÖHE IN m ü NN

OKFF — 2.4 OBERKANTE ERDGESCHOSS FERTIGFUSSBODEN MAX. ±1,0m ÜBER BZW. UNTER VORHANDENEM GELÄNDE (IM BEREICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS) JEDOCH NICHT UNTER 32m ü NN (BauGB § 9 (1) NR 2)

3. BAUWEISE, BAULINIE (BauGB § 9(1)Nr 2)

a — 3.1 ABWEICHENDE BAUWEISE, ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE OHNE LÄNGENBEGRENZUNG

3.2 BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN (BauGB § 9(1) Nr 11)

4.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

4.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

4.3 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (BauGB § 9 (1) Nr 12)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG:

ELEKTRIZITÄT

6. GRÜNFLÄCHEN (BauGB § 9 (1) Nr 15)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

7. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (BauGB § 9 (1) Nr 16)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

ZWECKBESTIMMUNG:

RRB — REGENRÜCKHALTEBECKEN (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN NR 19)

8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (BauGB § 9 (1) Nr 17)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

9. WALD (BauGB § 9 (1) Nr 18 b)

WALD

10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (BauGB § 9(1) Nr 20,25)

10.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (s. TEXTLICHE FESTSETZUNG Nr 12,14,15,16,17,18,19,22,23)

10.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (s. TEXTL. FESTSETZUNG Nr 15,22)

10.3 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

10.4 ANPFLANZEN BÄUME (s. TEXTLICHE FESTSETZUNG Nr 7,22)

10.5 VON SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (s. TEXTLICHE FESTSETZUNG Nr 17)

10.6 STANDORT STARK GEFÄHRDETER PFLANZENARTEN

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

11.1 MIT EINEM GEH-, LEITUNGS- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN SIEHE EINSCHRIEB (BauGB § 9(1) Nr 21)

11.2 SICHTDREIECK (BauGB § 9(1) Nr 11) (s. TEXTLICHE FESTSETZUNG Nr 25)

FSP 65/45 — 11.3 FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL (BauGB § 9(1) Nr 24) (HÖCHSTZULÄSSIGE SCHALLEMISSION JE m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IN dB(A) TAGWERT / NACHTWERT; s. TEXTLICHE FESTSETZUNG Nr 2)

(2) — 11.4 ORDNUNGSZAHL DER IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN AUFGEFÜHRTEN FLÄCHE

-35- — 11.5 HÖHENLINIE IN m ü NN

11.6 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (BauGB § 9 (7))

HINWEISE

DIESEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT EIN GRÜNORDNUNGSPLAN GEM. § 6 NNatG ZUGRUNDE. ER IST ALS ANLAGE BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

IM SÜDLICHEN TEIL DES PLANGEBIETES VERLÄUFT z.Z. EINE 20 kV-LEITUNG. DIE VERKABELUNG IST GEPLANT. BIS DAHIN SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN DIE ÜNH (ÜBERLANDWERKE HANNOVER) ZU BETEILIGEN. (s. ÜBERSICHTSPLAN)

MASSGEBEND IST DIE BauNVO (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Gewerbegebiet (GE) sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
   - Einkaufsmärkte
   - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, welche nicht im direkten und notwendigen betrieblichen Zusammenhang mit einem im Gewerbegebiet ansässigen Betrieb stehen
   - Tankstellen
   - Anlagen für sportliche Zwecke
   - Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, auch wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
   - Vergnügungsstätten

   (BauNVO § 1 (5),(6)).

2. Im GE1-Gebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen je qm Grundstücksfläche 65 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts nicht überschreiten (BauNVO § 9 (1) Nr. 24).

3. Die Niederschlagswässer von den Dächern der Baukörper sind aus Gründen des Gewässerschutzes und zum Schutze von Natur und Landschaft vorrangig auf dem Grundstück zu versickern bzw. bei Überlastung zurückzuhalten im Hinblick auf eine Versickerung vor Ort. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen. Erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten sind die überschüssigen, weder auf dem Grundstück versickerbaren noch rückhaltbaren Regenwässer dem Regenrückhaltebecken zuzuführen (BauGB § 1 (5) Nr.7, § 9 (1) Nr.20 in Verbindung mit NNatG § 1 und § 2 Nr.1,2,3,4,6).

4. Die Oberflächenwässer der sonstigen befestigten Flächen einschließlich der Erschließungsstraßen sind dem Regenrückhaltebecken zuzuführen (BauGB § 1 (5) Nr.7, § 9 (1) Nr.20 in Verbindung mit NNatG § 1 und § 2 Nr. 1,2,3,4,6).

5. Stellplätze und Garagen sind in einem 5,0 m breiten Streifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig (BauNVO § 12 (6)).

6. Nebenanlagen sind in einem 5,0 m breiten Streifen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche unzulässig (BauNVO § 14 (1)).

7. Entlang der Erschließungsstraßen sind großwerdende Laubbäume in max. Abständen von 20,0 m auf einem unversiegelten Vegetationsstreifen von mind. 2,0 m Breite zu pflanzen und zu unterhalten. Die Vegetationsstreifen sind auf mind. 50 % mit bodendeckenden Laubgehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten. Standplätze für den ruhenden Verkehr sind auf diesem Streifen zulässig. Die Oberflächen dieser Standplätze sind in unversiegelnder Bauweise herzustellen (BauGB § 9 (1) Nr. 25a), (siehe Anlage der Begründung).

8. Auf den Flächen zwischen Baugrenzen und Verkehrsflächen sind Einzelbäume und Baumgruppen mit Laubbäumen in max. Abständen von 15,0 m anzupflanzen und zu unterhalten. Ebenso sind auf mind. 50 % dieser Flächen Sträucher in Gruppen (Groß- und Mittelsträucher 1:4) im Abstand von 1 m x 1 m zu pflanzen und zu unterhalten (BauGB § 9 (1) Nr. 25a).

9. Für erforderliche Stellflächen auf den privaten Grundstücken ist für je 5 Stellplätze mind. 1 Laubbaum in einer unversiegelten Baumscheibe von mind. 12 qm Größe zu pflanzen und zu unterhalten. Die Baumscheibe ist mit bodendeckenden Laubgehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten (BauGB § 9 (1) Nr. 25a).

10. Auf den Baugrundstücken sind mind. 10 % der Grundstücksfläche sowie ein mind. 2,5 m breiter Streifen an den Grundstücksgrenzen mit Bäumen, Sträuchern und bodendeckenden Laubgehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten. An der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche muß dieser Pflanzstreifen mind. 3,5 m breit sein. Zusätzlich sind pro 1.000 qm Grundstücksfläche mind. 2 großwerdende Laubbäume und 5 Stammbüsche zu pflanzen und zu unterhalten. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bleiben von dieser Festsetzung unberührt (BauGB § 9 (1) Nr. 25a), (siehe Anlage 2 der Begründung).

11. Auf den Flächen im Plangebiet ist der bei Baumaßnahmen anfallende Mutterboden schonend zu bergen und bei der Anlage von Schutzpflanzungen, insbesondere auf der öffentlichen Grünfläche (2) wiederzuverwenden (BauGB § 9 (1) Nr.20 in Verbindung mit NNatG § 1 (1) und § 2 Nr.4).

12. Die Fläche (1) dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft. Sie ist als Sand-Trockenrasen zu schützen und zu pflegen. Sämtliche Handlungen und Maßnahmen, insbesondere gärtnerische Arbeiten jeglicher Art, welche die Sand-Trockenrasen in ihrem Bestand und in ihrer Weiterentwicklung gefährden oder beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. Auf der Schutzfläche sind keinerlei Einfriedungen zulässig (BauGB § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit NNatG § 1 und § 2 Nr.2,10).

13. Der auf den Schutzflächen (1) und (6) mit einem Geh- und Fahrrecht für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und für die Brandbekämpfung ausgewiesene 5,0 m breite Streifen ist dauernd von für diese Zwecke hinderlichen Bewuchs freizuhalten (BauGB § 9 (1) Nr.21).

14. Die Aufschüttung auf der öffentlichen Grünfläche (6) zur nördlichen Verlängerung der vorhandenen Böschung auf der Fläche (1) ist landschaftsgerecht zu gestalten, zu bepflanzen und zu unterhalten (BauGB § 9 (1) Nr.25a).

15. Die öffentliche Grünfläche (2) ist landschaftsgerecht zu bepflanzen und zu unterhalten. Dauerhafte Einfriedungen sind unzulässig. Zulässig sind dagegen Wild-Schutzzäune mit kurzer Halbarkeitsdauer (BauGB § 9 (1) Nr.25a).

16. Die Fläche (3) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Brach- und Sukzessionsfläche zu erhalten (BauGB § 9 (1) Nr.20).

17. Die Fläche (4) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist von der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung in eine Sukzessionsfläche umzuwandeln. Diese für die Erhaltung des Landschaftsbildes bedeutsame Fläche (Fernblick/Landschaftspanorama) ist von sichtbehinderndem Aufwuchs freizuhalten (BauGB § 9 (1) Nr.20).

18. Die Waldfläche (5) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist vom vorhandenen Kiefernstangenforst naturnah in einen trockenen Stieleichen-Birkenwald umzuwandeln. Der Standortbereich der ehemaligen Spülfläche (Geländemulde) ist wegen des dort befindlichen Standortes stark gefährdeter Pflanzenarten als Birken-Weidengebüsch zu erhalten (BauGB § 9 (1) Nr.20 in Verbindung mit NNatG § 1 und § 2 Nr.10).

19. Das Regenrückhaltebecken ist landschaftsgerecht zu gestalten, zu bepflanzen und zu unterhalten. Es ist im gesamten Staubereich mit einer natürlichen Dichtung zu versehen (BauGB § 9 (1) Nr.20,25a in Verbindung mit NNatG §1 und § 2 Nr.6).

20. Der Einsatz von anorganischen Düngern und Pestiziden ist innerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes unzulässig (BauGB § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit NNatG § 1 und § 2 Nr.1,4).

21. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Bauruinen des ehemaligen Bodenabbaus sind unter fachkundigem Rat zu Fledermauswinterquartieren herzurichten (BauGB § 9 (1) Nr.20 in Verbindung mit NNatG § 1 und § 2 Nr.10).

22. Für die in den textlichen Festsetzungen Nr. 7, 8, 9, 10, 14, 15 und 19 aufgeführten Pflanzflächen sind nur standortgerechte und standortheimische Pflanzenarten zu verwenden, wie z.B.:

    a) für Einzelbaumbepflanzung

Stieleiche	(quercus robur)
Winterlinde	(tilia cordata)
Spitzahorn	(acer platanoides)
Hainbuche	(carpinus betulus)
Sandbirke	(betula pendula)

    b) Bäume für flächige Bepflanzungen (Abstand 1 m x 1 m)

Stieleiche	(quercus robur)
Hainbuche	(carpinus betulus)
Eberesche	(sorbus aucuparia)
Holzapfel	(malus sylvestris)
Holzbirne	(pyrus communis)

    c) Großsträucher für flächige Bepflanzung (Abstand 1 m x 1 m)

Grauweide	(salix cinerea)
Salweide	(salix caprea)
Haselnuß	(corylus avellana)

    d) Mittelsträucher (Abstand 1 m x 1 m)

Schwarzer Holunder	(sambucus nigra)
Eingriffliger Weißdorn	(crataegus monogyna)
Schlehe	(prunus spinosa)
Öhrchenweide	(salix aurita)
Hundsrose	(rosa canina)
Gemeine Brombeere	(rubus fructicosus)

    Für Lieferung und Ausführung ist die DIN 18 916 zugrunde zu legen. Für die qualitative Mindestanforderung der Pflanzen wird auf den Grünordnungsplan verwiesen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgängigkeit umgehend zu ersetzen (BauGB § 9 (1) Nr.25b).

23. Bei der Begrünung der nicht mit Gehölzen zu bepflanzenden Flächen sind als Initialansaat ausschließlich max. 10g/qm der RSM 8 "Landschaftsrasen B mit Kräutern" ohne Düngereinsatz zu verwenden (BauGB § 9 (1) Nr.25a).

24. Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen kann bei untergeordneten Bauteilen um max. 5,0 m überschritten werden (BauNVO § 16 (6)).

25. Die Flächen der Sichtdreiecke sind von jeder Sichtbehinderung über 80 cm über Fahrbahnoberfläche der Straßen freizuhalten; ausgenommen hiervon sind Einzelbäume, deren Kronenansätze die Höhe von 2,50 m nicht unterschreiten. (BauGB § 9 (1) Nr.20 in Verbindung mit NStrG § 31 (2)).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(NBauO §§ 56/91)

§ 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 Toppenstedter Straße

§ 2 Werbeanlagen

Neben einer Sammelwerbeanlage für das gesamte Gebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Diese Werbeanlagen dürfen nur im Bereich der der Erschließungsstraße zugewandten Seite der Fassade liegen. Sie dürfen nicht über die Dachflächen hinausgehen. Sie dürfen ferner die Höhe von max. 5,0 m über OKFF nicht überschreiten. Werbeanlagen mit beweglichen oder wechselnden Lichtquellen sind nicht zulässig.

§ 3 Außenwände

Als Material für die Ansichtsflächen von Gebäuden einschließlich Garagen und Nebengebäuden sind nur zulässig:

1. Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen in den Farbtönen rot bis rotbraun entsprechend den RAL-Nummern 3.000 bis 3.003, 3.011, 3.013 und
2. andere Materialien in den Farbtönen grün und braun entsprechend den RAL-Nummern 6.002, 6.003, 6.013, 6.017, 6.021, 6.022, 6.025 sowie 8.001 bis 8.004.

§ 4 Einfriedungen

Die Einfriedungen der Baugrundstücke zur Fläche 2 wird auf eine max. Höhe von 1,50 m begrenzt.

§ 5 Stellplätze

Die Stellplätze auf den Baugrundstücken sind in nicht versiegelnder Bauweise herzustellen (NBauO in Verbindung mit NNatG § 1 und § 2 Nr.1,2,3,4,14).

§ 6 Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 885) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 (Nds. GVBl. S. 101) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.3.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Garstedt diesen Bebauungsplan Nr. 5 Toppenstedter Straße bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und die nebenstehende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen..

Garstedt, den 24.10.1991.

....gez. Meyer........ (Siegel) ....gez. Purwins...
(Ratsvorsitzender) (Gemeindedirektor)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.11.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 5 TOPPENSTEDTER STRASSE MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS.1 BauGB AM 21.12.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GARSTEDT, DEN 22.12.1990

gez. Purwins
(GEMEINDEDIREKTOR)

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GEM. § 13(4) NVermKatG GESTATTET.
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM Nov. 1989). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LÜNEBURG, DEN 28.10.91

(Siegel) gez. Heipke
(UNTERSCHRIFT)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 2.5.91 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS.2 BauGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25. Juni 1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10.7. BIS 9.8.91 GEMÄSS § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GARSTEDT, DEN 10.8.91

gez. Purwins (Siegel)
(GEMEINDEDIREKTOR)

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.3 BauGB BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

GARSTEDT, DEN

(GEMEINDEDIREKTOR)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDE AUSGEARBEITET VON:
V. MANSBERG + WISKOTT + PARTNER
DIPL. ING. ARCH. BDA 2120 LÜNEBURG
SCHILLERSTR.15 TEL. 04131 / 42565/6

LÜNEBURG, DEN 13.9.91

gez. Mansberg
(PLANVERFASSER)

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS.2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 16.9.91 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GARSTEDT, DEN 17.9.91

(Siegel) gez. Purwins
(GEMEINDEDIREKTOR)

DER BEBAUUNGSPLAN IST DEM LANDKREIS HARBURG MIT DEM 29.10.91 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN.
DER LANDKREIS HARBURG HAT AM 22.1.1992 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT. (Az: 61-Gar 330/91)

(Siegel)

WINSEN, DEN 22. Jan. 1992

gez. i.V. Tiedemann
(LANDKREIS HARBURG)

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER BEANSTANDUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GARSTEDT, DEN

(GEMEINDEDIREKTOR)

DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BauGB AM 13.2.92 IM AMTSBLATT für d. Ldkr. Harburg BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 13.2.92 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GARSTEDT, DEN 14.02.92

(Siegel) gez. Purwins
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GARSTEDT, DEN

(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GARSTEDT, DEN

(GEMEINDEDIREKTOR)